

SATZUNG

der LAG Tanz Baden-Württemberg

Die LAG Tanz BW e.V. wurde am 27.03.1976 in Freiburg/Br. gegründet und beim Amtsgericht - Registergericht - Karlsruhe nach Vorlage der Satzung vom 17.11.1979 unter der Register-Nr. 1318 am 15. 09. 1980 eingetragen.

Änderungen: 15. 09. 1985, Weil der Stadt

11. 03. 1987, Waldbronn 03. 11. 1991, Stuttgart 30. 03. 2003, Rastatt 10. 04. 2005, Trossingen

§ 1 Name und Zusammensetzung

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Baden-Württemberg e.V." (LAG Tanz BW).
- 1.2 Die LAG Tanz BW ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen und Gruppen, die sich für die Förderung des Tanzes in Baden-Württemberg einsetzen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Ziele und Aufgaben der LAG Tanz BW sind:
- 2.1.1 Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im musisch-kulturellen Bereich der Jugendpflege, insbesondere der Jugendleiterschulung,

Beratung bei Planung und Mithilfe bei Vorhaben von Verbänden und Organisationen in der Jugend- und Erwachsenenbildung im Bereich Tanz,

Koordinierung von Maßnahmen zur Tanzerziehung im schulischen und außerschulischen Raum.

2.1.2 Außerordentliche Förderung in Form von Tagungen, Lehrgängen und Arbeitsstudien auf Landesebene,

Information über Tanz und Tanzaktivitäten in Baden-Württemberg, Aufnahme und Pflege von Verbindungen zu Tanzorganisationen im In- und Ausland,

Begegnung, Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den Fachkräften,

Entwicklung von Modellen zur Tanzerziehung.

- 2.1.3 Zusammenarbeit oder Mitgliedschaft in Bundes-, Landes- und Jugend-Organisationen im musisch-kulturellen Bereich.
- 2.2 Die LAG Tanz BW verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung der unter § 2.1 genannten Zwecke zu verwenden. Honorare, Vergütungen und Zuwendungen dürfen in der Regel die landesüblichen Sätze nicht überschreiten. Ferner darf keine Person durch Ausgaben,

- die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

- 3.1 Der Sitz und Gerichtsstand der LAG Tanz BW ist Karlsruhe.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied in der LAG Tanz BW kann werden, wer den Zielen nach § 1.2 zustimmt.
- 4.2 Vereine, Verbände, Organisationen oder Gruppen können Mitglied werden, wenn sie sich nicht gewerblich mit dem Tanz beschäftigen. Sie werden korporatives Mitglied. In der Mitgliederversammlung haben sie je angefangene fünfzig Mitglieder eine Stimme, maximal jedoch 3 Stimmen, die von 3 Personen wahrzunehmen sind.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben und bedarf der Zustimmung der Leitungsgruppe.
- 4.4 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Leitungsgruppe ernannt werden, wer sich um die Ziele und Aufgaben der LAG Tanz BW besonders verdient gemacht hat.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 4.5.1 durch Austritt,
- 4.5.2 durch Tod des Einzelmitgliedes bzw. Auflösung bei korporativen Mitgliedern
- 4.5.3 Der Austritt bzw. die Auflösung ist der Geschäftsstelle mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Ein Ausschluss aus der LAG Tanz BW kann auf Beschluss der Leitungsgruppe erfolgen:

- 4.6.1 bei schuldhaftem Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr,
- 4.6.2 bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der LAG Tanz BW teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die LAG Tanz BW in ihren Bemühungen zu unterstützen.
- 5.3 Pflicht jedes Mitglieds ist die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags. Der Betrag ist bei Aufnahme, in den Folgejahren bis zum 1. März d.J. zu zahlen.
- 5.4 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe der LAG Tanz BW sind:

- 6.1 die Leitungsgruppe (LG),
- 6.2 der Arbeitsausschuss (AA),
- 6.3 die Mitgliederversammlung (MV).

§ 7 Die Leitungsgruppe (LG)

- 7.1 Die LG setzt sich zusammen aus:
- 7.1.1 dem Leiter / der Leiterin,
- 7.1.2 dem stellvertretenden Leiter / der stellvertretenden Leiterin,
- 7.1.3 dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- 7.1.4 dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- 7.1.5 dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
- 7.1.6 dem / der Beauftragten für die Tanzleiterausbildung
- 7.1.7 dem / der Beauftragten für das Lehrgangswesen
- 7.1.8 dem / der Beauftragten für Jugendarbeit
- 7.2 Die Mitglieder der LG sind zu den Sitzungen vom Leiter/von der Leiterin oder dem stellvertretendem Leiter / der stellvertretenden Leiterin mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Leitungsgruppe ist beschlussfähig, wenn der Leiter / die Leiterin oder der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin und mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 32 Abs. 1, Satz 3 BGB). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin. Die Sitzungen sind zu protokollieren und von dem Protokollanten/der Protokollantin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.
- 7.3 Die Mitglieder der LG werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 7.4 Aufgaben der Leitungsgruppe
- 7.4.1 Vorstand der LAG Tanz BW im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter/die Leiterin und der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin.

 Jeder / jede davon ist allein zur Vertretung berechtigt.

- 7.4.2 Die LG ist für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich. Kassenprüfungen haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen erhalten die Protokolle aller Sitzungen und der Mitgliederversammlung.
- 7.4.3 Der Leiter / die Leiterin ist in der Regel der Sprecher / die Sprecherin der LG sowie des Arbeitsauschusses und der LAG Tanz BW.

 Der Leiter / die Leiterin leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung. Er / sie kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der LG bzw. des Arbeitsausschusses übertragen.
- 7.4.4 Die LG tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie hat die Aufgaben der LAG Tanz BW vorzuplanen und die daraus folgenden Aktivitäten zu veranlassen.
- 7.4.5 Die LG schlägt die Mitglieder des Arbeitsausschusses der MV vor.

§ 8 Der Arbeitsausschuss (AA)

- 8.1.1 Es wird ein Arbeitsauschuss gebildet, dessen Mitglieder die LG beraten und im Auftrag der LG organisatorische Arbeiten in Teilbereichen übernehmen. Für die einzelnen Bereiche des Tanzes werden Fachrichtungsleiter / Fachrichtungsleiterinnen vorgeschlagen.
- 8.2 Die Mitglieder des AA werden für die Dauer von drei Jahren von der MV gewählt.
- 8.3 Der AA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er berät und beschließt den Jahresplan.
- 8.4 Die Mitglieder des AA werden vom Leiter / von der Leiterin oder dem stellv. Leiter / der stellv. Leiterin in der Regel drei Wochen vor Termin zu den Sitzungen schriftlich mit der Tagesordnung eingeladen.
- 8.5 Er ist bei satzungsgemäßer Einladung durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 32 Abs. 1, Satz 3 BG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.

 Die Sitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollanten / von der Protokollantin und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

8.6 Anträge zu Tagesordnungspunkten der AA-Sitzungen müssen zwei Wochen vor Termin bei dem Leiter / der Leiterin schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 9.1 Die MV ist die Versammlung der Mitglieder der LAG Tanz BW.
 Sie tritt einmal j\u00e4hrlich zusammen.
 Die Mitglieder sind vom Leiter / von der Leiterin mindestens vier Wochen vor Termin mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 9.2 Die MV ist bei satzungsgemäßer Einladung durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung in besonderen Fällen nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst (§ 32 Abs. 1, Satz 3 BGB). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin.
- 9.3 Aufgaben der MV sind:
 einen Bericht über die Arbeit der LAG Tanz BW entgegenzunehmen,
 die Mitglieder der LG und des AA zu entlasten,
 die Mitglieder der LG und des AA zu wählen,
 von der LG vorgeschlagene Themen zu erörtern,
 eigene Planungen und Initiativen anzuregen,
 zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für die Dauer von drei
 Jahren zu wählen.
- 9.4 Durchführung der MV
- 9.4.1 Anträge zu Tagesordnungspunkten der MV müssen mindestens zwei Wochen vor Termin beim Leiter / bei der Leiterin schriftlich eingereicht werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Versammlung bei Eröffnung der Tageordnung.
- 9.4.2 Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollanten / von der Protokollantin und vom Leiter / von der Leiterin zu unterschreiben.

§ 10 Anträge auf Änderung der Satzung der LAG Tanz BW

- 10.1 Anträge auf Änderung der Satzung der LAG Tanz BW können von jedem Mitglied gemäß § 9.4.1 angeregt werden.
- 10.2 Die Änderung der Satzung der LAG Tanz BW bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der MV.
- 10.3 Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Die LAG Tanz BW kann nur durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Der schriftliche Antrag auf Auflösung der LAG Tanz BW muss von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben beim Leiter/bei der Leiterin eingereicht werden. Das Vermögen ist nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- 11.2 Der Beschluss der Auflösung der LAG Tanz BW bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der MV.
- 11.3 Für den Fall der Auflösung der LAG Tanz BW wird die LG angewiesen die laufenden Geschäfte abzuwickeln (Liquidation).
- 11.4 Ein noch vorhandenes Vermögen wird nach Weisung der LG in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ausschließlich einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung des Tanzes zur Verfügung gestellt. Das Vermögen ist nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- 11.5 Entsprechendes gilt für die Aufhebung der LAG Tanz BW.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 12.2 Diese Satzung in dieser Form wurde von der Mitgliederversammlung am 10. April 2005 in Trossingen beschlossen.